

**Austausch in Drucksache VO/0801/02  
- 1. Ergänzung Anlage 2 § 9 Seite 4**

(3) Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

**§ 7**

**Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr**

(1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 50% der relevanten Fläche berücksichtigt.

(2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernde Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 50% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

**§ 8**

**Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen**

(1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.

(2) Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) entsorgte Schlammmenge.

(3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) entsorgte Schlammmenge.

**§ 9**

**Gebührensätze**

(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,2192 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0188 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,5376 Euro/m<sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,3288 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 41,59 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 41,59 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.